



Sexuelle Nötigung, Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 177 Abs. 2)

Neuer § 177, in Kraft getreten am 10. November 2016

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Nr. 1: Ausnutzen der Unfähigkeit einer Willensbildung / -betätigung

= wer unfähig ist, einen Willen gegenüber einem sexuellen Vorhaben zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen.

- Beispiele: Tiefschlaf, Bewusstlosigkeit (auch infolge von Medikamenten, Drogen, Alkohol). Beruht die Unfähigkeit auf einer Krankheit oder Behinderung => beachte Qualifikation in Abs. 4!

- **Ausnutzen** = wenn der Täter die Lage des Opfers erkennt und sich für die sexuelle Handlung zunutze macht.

Nr. 2: Ausnutzen der erheblichen Einschränkung einer Willensbildung / -betätigung

= wer erheblich dabei eingeschränkt ist, einen Willen gegenüber einem sexuellen Vorhaben zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen.

- Beispiele: Starke Alkoholisierung, partielle Lähmung (auch infolge von Medikamenten, Drogen, Alkohol), deutliche Intelligenzminderung

- **Erheblich** = wenn die Einschränkung aus objektiver Sicht offensichtlich auf der Hand liegt, sich dem unbefangenen Beobachter aufdrängt.

- Der Tatbestand von Nr. 2 ist nicht erfüllt, wenn sich der „Täter“ zuvor der Einwilligung des Sexualpartners versichert hat. Diese Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent, durch sexualbezogenes Handeln erfolgen. Es kommt auf den natürlichen Willen an, nicht auf rechtliche Geschäftsfähigkeit.

Nr. 3: Ausnutzen eines Überraschungsmomentes

= wenn die sexuelle Handlung das Opfer unvorbereitet trifft, es in der konkreten Situation keinen sexuellen Angriff erwartet und der Täter diesen Umstand ausnutzt.

Nr. 4: Ausnutzen einer Lage, in der bei Widerstand empfindliches Übel droht

- Lage, in der (...): Gemeint sind in erster Linie konkludente Drohungen, insbesondere nach früheren Misshandlungen und einem „Klima der Gewalt“, das der Täter für konkludente Drohungen ausnutzt (BGH NStZ 07, 468: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/07/4-34-07.php?referer=db>). Das Übel muss dem Opfer objektiv drohen.

Nr. 5: Nötigung mit empfindlichem Übel

= jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen. Dieses Übel ist empfindlich, wenn es geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu einem Verhalten zu bringen.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Schwere Fälle: Abs. 6 (insbesondere: Vergewaltigung) und

Qualifikationen: Abs. 5, 7, 8 (u.a.: Verwenden gefährlicher Werkzeuge, Waffen. *Kann in Prüfungen auch in den objektiven TB integriert werden*).

Die Qualifikation des **Abs. 4** gilt nur für Fälle des **Abs. 2 Nr. 1** (bei Unfähigkeit einer Willensbildung/-betätigung).

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 sind Grundtatbestände! Folge für den Prüfungsaufbau: Rechtswidrigkeit und Schuld im Anschluss prüfen. – Abs. 1 soll alle Fälle sexueller Handlung erfassen, die gegen den – irgendwie – erkennbaren Willen der Person geschehen. Abs. 2 enthält die früheren Fälle des aufgehobenen § 179 (Nr.1 und 2), die Situation, dass das Opfer einen Willen aufgrund der Überraschung nicht bilden/betätigen kann (Nr. 3), sowie konkludente (Nr.4) und ausdrückliche (Nr.5) Nötigungen.